

Hausordnung der PWS Lichtenfels

(Stand: Juni 2025)



Schule ist eine gelebte Gemeinschaft, die ihren Bildungsauftrag nur in einem Klima gegenseitigen Respekts und Rücksichtnahme optimal erfüllen kann. Aus diesem Grund hat die PWS Lichtenfels in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und den Schülersprechern allgemein gültige Regeln aufgestellt, die für jedes Mitglied der Gemeinschaft verbindlich sind.

§ 1 Geltungsbereich

Als Schulbereich gilt das Schulgelände, sowie Orte im Sichtbereich der Schule. Über den Schulbereich hinaus gilt die Hausordnung sinngemäß auch bei außerschulischen Veranstaltungen.

§ 2 Öffnungszeiten

Das Sekretariat ist im Regelfall während der Schulzeit von 07:30 bis 14:00 Uhr und während der Ferien an festgelegten Terminen für den Publikumsverkehr geöffnet.

§ 3 Verhalten vor Unterrichtsbeginn

1. Der Vormittagsunterricht beginnt um 07:50 Uhr und endet um 12:40 Uhr.
Der Nachmittagsunterricht beginnt in der Regel um 13:00 Uhr.
2. Die Schüler haben spätestens ab 07:30 Uhr Zugang zur Schule. Aufenthaltsmöglichkeit bietet die Aula, die Klassenzimmer werden durch die Frühaufsicht, die Fachräume durch die Lehrkraft der jeweiligen Unterrichtsstunde geöffnet.

§ 4 Anwesenheitspflicht – Absenzen – Befreiungen

1. Im Krankheitsfall ist eine Entschuldigung über den Schulmanager oder telefonisch bis spätestens 9:00 Uhr erforderlich (Telefon: 09571 - 2052, Anrufbeantworter: 09571 - 2015). Bei längerer Krankheit ist eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen (vgl. § 27 BayEUG).
2. Nach dem 10. krankheitsbedingten Fehltag ist für solche Fehlzeiten eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung nötig. Ohne diese gilt das Fernbleiben gem. § 20 Abs. 2 BaySchO als unentschuldig. Müssen bescheinigungspflichtige Schüler den Unterricht vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen verlassen, ist ebenfalls eine solche Bescheinigung erforderlich.
3. Fehlen Schüler bei angekündigten Leistungsnachweisen (z. B. Schulaufgabe, Referat) ohne ausreichende Entschuldigung, so wird die Note ungenügend (6) erteilt (Art. 52 BayEUG). Volljährige Schüler benötigen bei selbigen zwingend eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung.
4. Bei vorhersehbaren/planbaren Terminen (z. B. Führerscheinprüfungen, Vorstellungstermine) ist ein Antrag auf Beurlaubung spätestens eine Woche vor dem Beurlaubungstag bei der Schulleitung zu stellen (Formular im Sekretariat oder auf der Homepage). Bestätigungen von Fahrschule, Arzt etc. sind beizufügen bzw. unaufgefordert zeitnah nachzureichen. Planbare Termine sollte man bevorzugt auf die unterrichtsfreie Zeit legen.
5. Nehmen Schüler an einer Studienfahrt o. Ä. der Klasse nicht teil, müssen sie den Unterricht einer anderen Klasse besuchen. Fehlen sie in dieser Zeit, ist eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung einzureichen.
6. Bei Befreiungen vom Sportunterricht besteht dennoch Anwesenheitspflicht.
7. Bei Verspätungen wird der verpasste Unterricht nachgeholt. Unverschuldete Verspätungen wie beispielsweise Zugausfälle können von dieser Regelung ausgenommen werden.

§ 5 Ordnung in Unterrichts- und Fachräumen

1. Der Klassenordnungsdienst sorgt für den einwandfreien Zustand des Klassenzimmers. Nach jeder Unterrichtsstunde ist ausreichend zu lüften. Wechsel des Klassenzimmers werden ohne Verzögerung durchgeführt. Nach Unterrichtsende sorgt jeder dafür, dass er seinen Platz ordnungsgemäß verlässt. Die Stühle werden auf die Tische gehängt. (Ausnahme: EDV-Säle).
2. Die vereinbarte Sitzordnung in den Klassenzimmern und Fachräumen ist einzuhalten.
3. Die Einrichtung ist ordentlich zu behandeln. Festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich der Lehrkraft zu melden.
4. Lern- und Arbeitsmittel dürfen nicht im Klassenzimmer abgelegt werden.
5. Schüler dürfen Fachräume nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten.
6. Das Tragen von Kopfbedeckungen (Mützen, Kappen etc.) ist im Klassenzimmer nicht gestattet.
7. Das Trinken während des Unterrichts ist nur mit Erlaubnis der Lehrkraft gestattet.

§ 6 Aufenthalt in der Pause und in Freistunden

1. In der Pause werden die Klassenzimmer abgesperrt und die Schüler halten sich in der Aula oder im Schulhof auf. Das Schulgelände darf nicht verlassen werden.
2. In der Mittagspause (12:40 – 13:00 Uhr) dürfen die Schüler das Schulgelände verlassen.
3. Im Falle von Freistunden halten sich die Schüler unter Einhaltung von Zimmerlautstärke in der Aula auf. Ein Verlassen des Schulgeländes ist allenfalls nach Rücksprache mit dem Sekretariat möglich (§ 22 Abs. 2 BaySchO).
4. Das Werfen von Gegenständen (auch Schneebällen) ist auf dem Schulgelände verboten.

§ 7 Rauchen, Handy, Alkohol, Rauschmittel

1. Das Rauchen ist im Schulbereich verboten, ebenso der Einsatz von E-Zigaretten. Das Mitführen von Tabak, Zigaretten und Feuerzeugen ist Schülern unter 18 Jahren untersagt.
2. Innerhalb der Schulanlage sind den Schülern der Besitz und der Genuss alkoholhaltiger Getränke (Art. 56 BayEUG) sowie ungeeigneter Getränke (z.B. „Energy Drinks“) untersagt.
3. Während der Schulzeit sind Mobiltelefone und digitale Speichermedien von Schülern auszuschalten (Art. 56 Abs. 5 BayEUG) und in den Handyschränken zu verwahren, außer der Lehrer gibt die Erlaubnis zur Nutzung. Zubehör (z. B. EarPods) ist in den eigenen Taschen zu verwahren. Mobiltelefone, digitale Speichermedien, Smartwatches etc. am Platz während Leistungsnachweisen werden als Unterschleif (Note 6) gewertet.
4. Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen (z. B. Stichwaffen, Laserpointer etc.) ist den Schülern untersagt. Die Schule hat solche Gegenstände sicherzustellen (§ 23 Abs. 2 BaySchO). Gegebenenfalls wird die örtliche Polizeidienststelle verständigt.

§ 8 Allgemeines

1. Rad-, Mofa-, Roller- und Motorradfahren ist im Schulhof nicht erlaubt, Schüler-Pkws sind außerhalb des Schulgeländes zu parken. Für Beschädigungen übernimmt die Schule keine Haftung.
2. Verstöße gegen diese Hausordnung können nach Art. 86 BayEUG geahndet werden.